

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (08.21)

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB) regeln die vertragliche Rechtsbeziehung zwischen der kdg medialog GmbH (im Folgenden „kdg medialog“) und ihren Kunden (im Folgenden „Auftraggeber“) im Rahmen der LECHLOG Paket Services. Sie gelten für die Beförderung und die Zustellung von Paketen und Paletten (im Folgenden „Sendung(en)“) gemäß der jeweils gültigen **Preis- und Serviceübersicht** auf der LECHLOG Homepage (<http://www.lechlog.at>).
Entgegenstehenden AGB des Auftraggebers wird ausdrücklich widersprochen.

1.2. Es gelten die Vorschriften der §§ 425 UGB (Unternehmensgesetzbuch) sowie bei grenzüberschreitenden Transporten das CMR (Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr) ergänzend, soweit in diesen AGB nichts Abweichendes geregelt ist.

1.3. Um die Dienstleistungen von LECHLOG in Anspruch nehmen zu können muss vor der ersten Auftragserteilung ein Kundenkonto bei LECHLOG beantragt werden. Dieses Kundenkonto kann mittels Anmeldeformular auf der LECHLOG Homepage, über Telefon bei der LECHLOG Kundenbetreuung oder persönlich in einer unserer LECHLOG Annahmestellen erfolgen. Die Aufgabe und Abholung von Paketen und Paletten darf nur eine bevollmächtigte Person durchführen (Ausweis, Vollmacht).

2. Leistungsbeschreibung

2.1. In Zusammenarbeit mit den angeschlossenen Systempartnern übernimmt kdg medialog

- die Beförderung und die Zustellung von Paketen und Paletten innerhalb der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland gemäß der jeweils gültigen Preis- und Serviceübersicht.
- die Beförderung und die Zustellung in andere grenzüberschreitende Länder auf gesonderte Anfrage.

2.2. Sendungen können bei den eigens eingerichteten LECHLOG Abgabe- und Annahmestellen zur Beförderung und Zustellung aufgegeben werden. Die jeweiligen LECHLOG Abgabe- und Annahmestellen sind auf der LECHLOG Homepage angeführt (<http://www.lechlog.at>). Die zulässigen Maße und Gewichte ergeben sich im Einzelnen aus der Preis- und Serviceübersicht.

2.3. kdg medialog führt keinen Terminverkehr durch. Die Einhaltung einer bestimmten Lieferfrist ist nicht geschuldet.

2.4. Die Zustellung erfolgt an den auf der Sendung angegebenen Adressaten durch persönliche Übergabe gegen Unterschrift des Empfängers. Der absendende Auftraggeber ist damit einverstanden, dass die Übergabe auch an eine andere Person erfolgen darf, von der den Umständen nach angenommen werden kann, dass sie zur Annahme der Sendung berechtigt ist. Hierzu zählen insbesondere in den Räumen des Adressaten (Empfängers) anwesende Mitglieder und Angestellte des Haushaltes des Empfängers sowie unmittelbare Nachbarn des Adressaten. Wird eine Nachbarschaftsabgabe durchgeführt, erhält der Adressat eine Benachrichtigungskarte mit einem qualifizierten Hinweis zu Zeit und zum Ort der Übergabe.

2.5. Kann die Sendung nicht in der beschriebenen Art und Weise zugestellt werden, werden bei nationaler Zustellung sowie internationaler Zustellung ein weiterer Zustellversuch durchgeführt. Danach gilt die Sendung als unzustellbar.

2.6. Ebenfalls als unzustellbar gelten Sendungen mit falscher Adresse, soweit sich die richtige Adresse nicht mit zumutbarem Aufwand feststellen lässt und Sendungen, deren Annahme verweigert wird.

2.7. Unzustellbare Sendungen werden von kdg medialog an die Abgabestelle zurückbefördert. Verweigert der Auftraggeber die Rücknahme, ist kdg medialog berechtigt, über die Sendung auf dessen Kosten nach pflichtgemäßem Ermessen zu verfügen, u.a. auch zu veräußern oder zu vernichten. Kann der Auftraggeber nicht festgestellt werden, ist kdg medialog zur Ermittlung eines Absenders berechtigt, die Sendung zu öffnen. Wird durch die Öffnung ein Absender festgestellt, holt kdg medialog entweder die Weisung des Absenders ein, oder

befördert die Sendung, soweit es sich nicht um gefährliche Sendungen handelt, auf Kosten des Absenders zurück. Bei Sendungen mit gefährlichem Inhalt ist kdg medialog berechtigt, auf Kosten des Absenders die Sendung zu vernichten oder zu veräußern. Kann kein Absender festgestellt werden, darf kdg medialog die Inhalte nach Maßgabe von § 437 Abs. 2 UGB auch vernichten oder veräußern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

3. Vertragsverhältnis

3.1. Ein Auftrag zur Beförderung (Antrag des Auftraggebers auf Abschluss eines Beförderungsvertrages) erfolgt entsprechend Ziff. 2.2 durch Übergabe einer bedingungsgerechten Sendung. Es steht kdg medialog frei, einen Auftrag zur Beförderung jederzeit und ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

3.2. kdg medialog ist auch nach Übernahme der Sendung(en) berechtigt, vom Auftraggeber Auskunft über den Inhalt der Sendung(en) zu verlangen, um festzustellen, ob es sich um bedingungsgerechte Sendungen handelt. Verweigert der Auftraggeber die Auskunft oder ist die Auskunft nicht rechtzeitig einholbar, so ist kdg medialog, sofern berechtigter Anlass zu der Vermutung besteht, dass es sich um eine nicht bedingungsgerechte Sendung handelt, insbesondere um eine Sendung, die gegen die Ziff. 4.2.1 bis 4.2.11 dieser AGB verstößt, berechtigt, diese Sendung auf ihren Inhalt zu untersuchen.

3.3. Eine Kündigung des Vertragsverhältnisses durch den Auftraggeber nach Übergabe der Sendung(en) an kdg medialog ist ausgeschlossen.

3.4. Der Zustellauftrag gilt mit der Übergabe an den Empfänger gemäß Ziff. 2.4. dieser AGB als durchgeführt.

4. Bedingungsgerechte Sendungen

4.1. kdg medialog befördert Sendungen, die der jeweils gültigen Preis- und Serviceübersicht genügen und deren Wert 500,00 EUR pro Paket nicht übersteigen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Vereinbarung.

4.2. Von der Annahme sind ausgeschlossen:

4.2.1. Sendungen, deren Beförderung gegen gesetzliche oder behördliche Verbote verstößt und amtswegig zu verfolgen sind (z.B.: Suchmittelgesetz, Tabakmonopolgesetz), deren Beförderung oder Lagerung nationalen oder internationalen Gefahrgutvorschriften unterliegen oder deren Beförderung mit besonderen Auflagen verbunden ist, insbesondere speziellen Aus-, Einfuhr- oder zollrechtlichen Bestimmungen eines Durchgangs- oder Bestimmungslandes unterliegen,

4.2.2. Sendungen mit unzureichender Verpackung, insbesondere mit flüssigem Inhalt, soweit dieser nicht bruchsicher verpackt und gegen Auslaufen geschützt ist,

4.2.3. Gefahrensendungen sowie Sendungen von außergewöhnlichem der nur schwer schätzbarem Wert: wie Kunstwerke, Antiquitäten, Unikate, Briefmarken, Urkunden, übertragbare Handelspapiere, Wertpapiere, Münzen, Edelmetalle, Sparbücher, Juwelen, echte Perlen, Industriediamanten, echter Schmuck, Uhren, sowie Sparbücher, Geld und andere gültige Zahlungsmittel, Dokumente, Pelze, Telefonkarten, Leuchtmittel (Quecksilber), Fahrkarten, Flugtickets, Veranstaltungstickets, Schusswaffen, Munition, Feuerwerkskörper, Explosivstoffe und Militärgüter inkl. Teile bzw. Imitationen davon,

4.2.4. Sendungen mit verderblichen oder schadensgeneigten Gütern, die vor Hitze- oder Kälteeinwirkung besonders zu schützen sind,

4.2.5. Sendungen, die lebende Tiere sowie Teile oder sterbliche Überreste von Tieren oder Menschen (einschließlich Organe, medizinisches oder biologisches Untersuchungsmaterial) und Pflanzen enthalten,

4.2.6. Sendungen, die aufgrund ihrer äußeren Beschaffenheit oder durch ihren Inhalt eine Gefährdung von Personen oder Beschädigung von materiellen Gütern sowie anderen Sendungen hervorrufen können,

4.2.7. Sendungen, bei denen die vom Auftraggeber bezeichnete Zustelladresse ungeeignet ist oder die nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten erreichbar sind oder für deren Zustellung besondere Aufwendungen oder

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (08.21)

Sicherheitsmaßnahmen erforderlich ist,

4.2.8. Sendungen, deren Adressierung eine Postfachanschrift, eine Paketstation oder eine Großkundenpostleitzahl ist.

4.2.9. Nachnahmesendungen und 2-Mann-Handling Sendungen,

4.2.10. Annahme von Sendungen, bei denen der Empfänger eine bestimmte Altersgrenze nachweisen muss (z.B.: Spirituosenslieferungen, FSK 18 Nachweise).

4.2.11. Generell alle Waren die der zollamtlichen Überwachung unterliegen.

Immer aktuell auf:

www.bmf.gv.at/themen/zoll/fuer-unternehmen/verbote-beschaenkungen.html

5. Verpackungsbedingungen für Sendungen

5.1. Sendungen sind durch den Auftraggeber nach Inhalt, Art der Versendung und Umfang sicher zu verpacken, damit eine Beschädigung während des Transportes ausgeschlossen wird und der Inhalt vor Verlust und Beschädigung geschützt ist. Zur Verpackung gehören immer eine geeignete Außenverpackung, eine geeignete Innenverpackung sowie ein sicherer Verschluss.

5.2. Die Außenverpackung muss dem Inhalt gerecht so beschaffen sein, dass die verpackten Gegenstände nicht herausfallen, keine anderen Sendungen beschädigen und nicht selbst beschädigt werden. Es ist eine ausreichende Innenverpackung vorzusehen und durch Füllstoffe zu ergänzen. Bei transportsensiblen Gegenständen muss die Verpackung auf deren besondere Empfindlichkeit hin abgestimmt sein, um Eigenart, Menge sowie alle anderen Besonderheiten des jeweiligen Inhaltes im Einzelfall zu berücksichtigen. Die Verpackung muss den Inhalt der Sendung gegen Beanspruchungen, denen sie normalerweise während des Versands ausgesetzt ist (z.B. durch Druck, Stoß, Fall, Vibration oder Temperatureinflüsse) sicher schützen.

5.2.1. Eine Außenverpackung muss hinreichend fest und druckstabil sein. Sie muss außerdem ausreichend groß bemessen sein, um Platz für den gesamten Inhalt und die notwendigen Innenverpackungsteile zu bieten. Sie darf keinen Rückschluss auf Art und Wert des Gutes zulassen.

5.2.2. Die Innenverpackung muss den Inhalt fixieren und sowohl zur Außenverpackung hin sowie bei mehreren Inhaltsteilen auch untereinander allseitig abgepolstert sein. Verkaufs- und Lagerverpackungen sind oftmals nur für den palettierten Versand ausgelegt. Für den Einzelversand sind zusätzliche Verpackungsmaßnahmen (z.B. Formschaum) als Transportverpackung zwingend erforderlich.

5.2.3. Zum Verschließen der Pakete sind widerstandsfähige Materialien (z.B. reißfeste, selbstklebende Kunststoff-Packbänder oder faserverstärkte Nassklebebänder) zu verwenden, die den Sendungszusammenhalt garantieren. Je schwerer eine Sendung ist, desto widerstandsfähiger muss der Verschluss ausgeführt sein.

5.2.4. Verpackungen oder Verschlüsse dürfen keine scharfen Kanten, Ecken oder Spitzen, z. B. hervorstehende Nägel, Klammern, Holzsplitter oder Drahtenden, aufweisen. Die Verpackung muss das Transportgut vollständig umschließen.

5.3. Standardpaket und Palettengrößen - abgehend:

5.3.1. Pakete - abgehend:

Pakete bis max. 31 kg/Paket und max. Länge 100cm

Übermaß nur nach Abklärung möglich

5.3.2. Paletten – abgehend:

Standardpaletten richten sich nach den Maßen der Europaletten:

Palettenmaß darf 80 x 120 cm und eine max. Höhe von 190 cm inkl. Palette nicht überschreiten

Übermaß nur nach Abklärung möglich

5.4. Standardpaket und Palettengrößen - eingehend:

5.4.1 Standardmaße bei eingehenden Paketsendungen

Pakete bis max. 31 kg/Paket und max. Länge 200cm

5.4.2 Sondemaße bei eingehenden Paketsendungen

Wird mindestens ein Kriterium aus Punkt 5.4.1 überschritten, so handelt es sich um eine eingehende Sendung mit Sondermaß (XL Paket)

5.4.3 Standardmaße bei eingehenden Palettensendungen

Standardpaletten richten sich nach den Maßen der Europalette:

Palettenmaß darf 80 x 120 cm und eine max. Höhe von 190 cm inkl. Palette nicht überschreiten

Übermaß nur nach Abklärung möglich

6. Preise

6.1. Das zu entrichtende Entgelt ergibt sich aus der jeweils gültigen Preis- und Serviceübersicht auf der LECHLOG Homepage.

6.2. Das zu entrichtende Entgelt, einschließlich etwaiger Zuschläge, ist vom Auftraggeber bei der Übergabe der Sendung(en) in bar oder auf Kundenrechnung zu entrichten.

7. Haftung

7.1. Soweit in diesen AGB oder zwischen kdg medialog und dem Auftraggeber nichts anderes ausdrücklich geregelt ist, haftet kdg medialog bei nationalen Beförderungen nur nach Maßgabe der §§ 425 UGB (insbesondere §§ 429 ff. UGB), bei grenzüberschreitenden Beförderungen nur nach Maßgabe der Art. 17 ff. CMR. kdg medialog haftet gegenüber Unternehmern nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden.

7.2. kdg medialog haftet nicht für Schäden im Zusammenhang mit der Beförderung nicht bedingungsgerechter Sendungen.

7.3. Im Übrigen haftet kdg medialog dem Auftraggeber bei schuldhaftem Verlust oder Beschädigung nur im Umfang des unmittelbaren vertragstypischen Schadens bis zu den gesetzlichen Haftungsgrenzen. kdg medialog verzichtet bei schuldhaftem Verlust oder Beschädigung bedingungsgerechter Sendungen auf die Einwendung der gesetzlichen Haftungsgrenzen, soweit der nachgewiesene unmittelbare Schaden bei Paketen (bei Neuware der Einkaufspreis abzüglich Mehrwertsteuer bzw. bei gebrauchter Ware der Zeitwert bzw. bei aus Anlass einer Internetauktion versandter Ware der Versteigerungspreis abzüglich MwSt.) unter 500,00 EUR liegt.

7.4. Hat der Auftraggeber kdg medialog eine nicht bedingungsgerechte Sendung (vgl. Ziffer 4) übergeben, ohne hierauf ausdrücklich und schriftlich hinzuweisen und entsteht an der Sendung ein Schaden, der nach den Umständen des Falles aus der fehlenden Zulässigkeit der Sendung entstehen konnte, so wird zugunsten von kdg medialog vermutet, dass der Schaden aus dieser Gefahr entstanden ist. kdg medialog kann sich auch auf die gesetzlich geregelten besonderen Haftungsausschlussgründe berufen

7.5. Der Auftraggeber oder Empfänger hat einen äußerlich erkennbaren Schaden spätestens bei der Ablieferung der Sendung, einen nicht äußerlich erkennbaren Schaden innerhalb von 7 Tagen nach Ablieferung, jeweils unter deutlicher Kennzeichnung des Schadens anzuzeigen. Anderenfalls wird vermutet, dass der Schaden bei Ablieferung nicht vorhanden war.

7.6. Ein Totalverlust wird vermutet, wenn eine Sendung nach Übernahme zur Zustellung bei nationaler Zustellung nicht innerhalb von 20 Tagen, international nicht innerhalb von 30 Tagen abgeliefert wurde. Ein Totalverlust muss unverzüglich nach Kenntnis, spätestens jedoch innerhalb von 3 Wochen nach Eintritt der Verlustvermutung schriftlich reklamiert werden. Danach sind alle Ansprüche wegen Totalverlustes ausgeschlossen. Ein schriftlicher Ablieferungsnachweis mit der Unterschrift des Empfängers entbindet kdg medialog von der Haftung für Totalverluste. Als Ablieferungsnachweis wird auch die Unterschrift eines Empfängers in digitaler Form und deren Reproduktion anerkannt.

7.7. Ansprüche aus dem Vertrag kann im Übrigen nur der Auftraggeber als

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (08.21)

Vertragspartner von kdg medialog unter Vorlage der Einlieferungsquittung geltend machen.

7.8. Alle Ansprüche des Auftraggebers verjähren gemäß § 439 UGB bzw. bei grenzüberschreitender Beförderung nach Art. 32 CMR. Soweit Ansprüche betroffen sind, die nicht den Vorschriften des Frachtvertrages nach dem UGB bzw. bei grenzüberschreitender Beförderung der CMR unterliegen, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Für die Ansprüche auseinander eventuellen deliktischen Haftung von kdg medialog gelten jedoch die Verjährungsfristen des § 439 UGB bzw. des Art. 32 CMR entsprechend.

7.9. Der Auftraggeber haftet kdg medialog unmittelbar oder aufgrund der Inanspruchnahme seitens Dritter für Schäden, die durch nicht bedingungsgerechte Sendungen entstanden sind. Dies gilt im Falle des Auftrages eines Verbrauchers nur, wenn den Auftraggeber ein Verschulden trifft.

7.10. Der Auftraggeber haftet für alle Folgen, die aus einem unzulässigen renzüberschreitenden Paketversand und Verstößen gegen Aus-, Einfuhr- oder zollrechtliche Bestimmungen entstehen.

7.11. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 1 KSchG (Konsumentenschutzgesetz) soweit dem zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

8. Versicherung

8.1. Für jede Paketsendung innerhalb der EU besteht eine Transport- und Speditionsversicherung für den Warenwert zzgl. Frachtkosten, insgesamt jedoch höchstens EUR 500,-.

8.2. Ein höherer Versicherungsschutz je Sendung ist möglich. Dieser muss jedoch bei Abschluss des Beförderungsvertrages gesondert und ausdrücklich vereinbart werden.

8.3. Von der Versicherung sind alle Sendungen ausgeschlossen, für die anderweitig eine Versicherung besteht. Eingehende Sendungen sowie Paletten- und Paketsendungen außerhalb der EU sind durch die kdg medialog nicht versichert.

9. Warendepot – Abholfrist

Eine Sendung gilt als unzustellbar/unzuordenbar wenn innerhalb von 3 Monaten kein Kunde ermittelt werden kann oder der ermittelte Kunde nach Aufforderung keine Stellungnahme zur Sendung abgibt. In beiden Fällen geht die Ware an die kdg medialog über und kann von dieser vernichtet oder verwertet werden.

10. Datenschutz

10.1. Alle persönlichen Daten werden von kdg medialog gemäß den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

10.2. kdg medialog weist darauf hin, dass kdg medialog sich zur Erfüllung der ihr obliegenden Leistungen Dritter (Subauftragnehmer) bedient. Zur Durchführung der mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Verträge ist kdg medialog befugt, persönliche Daten in dem notwendigen Umfang an diese Dritten zu übermitteln.

10.3. Ansonsten werden Kundendaten nicht an Dritte weitergegeben.

10.4. kdg medialog behält sich das Recht, die erhaltenen Informationen für sich zu verwenden. Dies dient vor allem dazu, mit Kunden über Bestellungen, Produkte, Dienstleistungen und über Marketingangebote zu kommunizieren.

10.5. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie in der Datenschutzerklärung auf der LECHLOG Homepage:

https://www.lechlog.at/documents/LL_Datenschutzerklaerung.pdf

11. Gerichtsstand, Erfüllungsort, anwendbares Recht und Teilwirksamkeit

11.1. Erfüllungsort ist Stanzach. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Reutte oder in Innsbruck.

11.2. Sollte eine der Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, wird hierdurch der Bestand der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die ihrem Sinn möglichst nahekommt.

11.3. Für Streitigkeiten aus auf Grundlage dieser AGB geschlossenen Vertragsverhältnissen gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und kollisionsrechtlicher Bestimmungen.

© kdg medialog GmbH / 08/2021